



Gartenordnung

Die in dieser Gartenordnung enthaltenen Hinweise und Regeln bilden den Rahmen, innerhalb dessen sich ein gutes nachbarliches Gemeinwesen entwickeln und gelebt werden kann. Alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde sind aufgerufen, durch Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und freundschaftliches Verhalten miteinander dazu beizutragen, dass die Kleingartenanlage ein Ort der Entspannung und Erholung für alle Vereinsmitglieder und deren Angehörige ist.

Diesem Ziel entsprechend sind ggf. individuelle Interessen dem Gemeinschaftsinteresse unterzuordnen.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Gartenordnung des Kleingartenvereins Im Wingert e.V., 61449 Steinbach (Taunus), ist für jedes Vereinsmitglied, seine Familienangehörigen und Gäste während des Aufenthalts in der gesamten Kleingartenanlage bindend. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der Gartenordnung nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht behoben oder unterlassen, so führt dies zur Kündigung des Pachtvertrages.

Jedes Vereinsmitglied haftet für die durch ihn, seine Familienangehörigen oder Gäste verursachten Schäden.

- 1.2 Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass alle Gartenbesitzer gut nachbarlich zusammenarbeiten und aufeinander Rücksicht nehmen.

Über nicht auszuräumende Streitigkeiten oder besondere Vorkommnisse zwischen den Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten. Gegen die Vorstandsentscheidung kann auf fristgerechten Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis dahin bleibt die vom Vorstand getroffene Anordnung schwebend wirksam.

- 1.3 Bei durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als 3 Wochen dauernder Abwesenheit ist der Gartenbesitzer verpflichtet, seinen Garten durch eine andere Person pflegen zu lassen. Dem Vorstand sind Namen und Anschrift des Beauftragten mitzuteilen.

- 1.4 Den Vereinsmitgliedern ist das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit des Pächters nicht gestattet, ausgenommen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. Feuer, Wasser-/Stromleitungsschäden usw.) oder in sonstigen dringenden Fällen. Dem Vorstand sowie dem Grundstückseigentümer und dessen Beauftragten ist der Zutritt zu allen Parzellen jederzeit gestattet.

- 1.5 Bekanntmachungen und Anordnung des Vorstandes werden im Aushangkasten am Vereinshaus veröffentlicht. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich hierüber ständig zu informieren und die Bekanntmachungen zu beachten.

- 1.6 Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinsmitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten zur Unterhaltung und Pflege der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Die Anzahl der

hierfür jährlich vorgesehenen Arbeitsstunden wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit schlägt der Vorstand einen entsprechenden Geldbetrag pro Stunde vor, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung der Gartenparzellen

- 2.1 Die kleingärtnerische Nutzung umfasst den Anbau von Gartenerzeugnissen zum eigenen Bedarf und die Erholungsnutzung. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, die gepachtete Parzelle persönlich, durch seine Familienangehörigen bzw. Beauftragen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetztes (BKleingG) zu bewirtschaften. Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen oder Ziersträuchern bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - ein Drittel Grabeland, ein Drittel Ziersträucher/Obstbäume und ein Drittel Laube/Freisitz/Rasen - ist bei der Gestaltung der Gartenparzelle einzuhalten.
- 2.2 Abgrenzungen zur Nachbarparzelle durch massive Einfriedung sind nicht gestattet. Vorhandene Einfriedungen durch lebende Hecken sind b.a.w. bis zu einer Höhe von 1,50 m erlaubt, bei Abgabe des Gartens jedoch zu entfernen. Bestehende Einfriedungen durch Drahtgeflecht Zäune (sog. Hasendraht) sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet; sie sind vom Gartenbesitzer zu pflegen, schadhafte Stellen unverzüglich auszubessern; es ist dafür zu sorgen, dass ein gepflegter Gesamteindruck gewährleistet ist. Vorhandene Zäune, die insgesamt zu erneuern wären, sind ersatzlos zu entfernen.
- 2.3 Aufgrund der bindenden kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze sowie der engen räumlichen Nachbarschaftsverhältnisse ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Die Anpflanzung von Haselnuss-, Holunder-, Walnuss-, Wald- und Nadelsträuchern und -bäumen sowie Wacholdergehölze sind nicht erlaubt.
- 2.4 Auf je 200 m² Gartenland dürfen nicht mehr als 6 Buschbäume sowie 1 Halbstamm gepflanzt werden. Bei Neuanpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern muss der Grenzabstand zum Nachbargarten bei:

Sträuchern	mindestens	0,75 m
Spindelobst	mindestens	1,00 m
Buschobst	mindestens	2,50 m
Halbstämme	mindestens	3,50 m betragen.

Äste und Zweige, die in Nachbarparzellen oder in öffentliche Wege sowie Gemeinschaftswegen oder -anlagen hineinragen, sind zu entfernen.

- 2.5 An öffentlichen Wegen dürfen Hecken 2,00 m Höhe, an den Gemeinschaftswegen innerhalb der Kleingartenanlage 1,70 m nicht überschreiten.
- 2.6 Gegenstände, die der kleingärtnerischen Nutzung nicht dienen, Abfallstoffe, Sperrmüll, und Schrott dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Die Nutzung des Gartens für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

3 Bebauung

- 3.1 Im Kleingarten sind nur solche baulichen Anlagen gestattet, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Für Art, Umfang und Ausführung von Bauten sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetztes, der Hessischen Bauordnung, der Bebauungsplan der Stadt Steinbach (Taunus) und des Pachtvertrages in der jeweils gültigen Fassung maßgebend und zu beachten.
- 3.2 Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder baulicher Nebenanlagen muss hierzu zunächst schriftlich die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung oder dem festgelegten Standort der Anlage innerhalb der Parzelle sind unzulässig.

- 3.3 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit einer Größe von 12 m² erlaubt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Eine der Lagerung von Gartenfrüchten dienende Unterkellerung ist bis zu einer Größe von max. 1 x 1 m und 0,50 m Tiefe zulässig.
- 3.4 Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie darf nicht zur Lagerung von gartenfremden Gegenständen oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- 3.5 Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein.
- 3.6 Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zierteiches kann bis zu 3m² groß sein. Sie müssen kindersicher angelegt werden.
- 3.7 Die Wasseruhren sind Eigentum des Pächters. Für Schäden durch Frostaufbruch haftet der Gartenbesitzer. Unbefugte oder eigenmächtige Eingriffe in die zuführende Wasserleitung, sowie Veränderungen an den Wasseruhren durch den Gartenbesitzer sind verboten. Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Mitglieds.

4 Umweltschutz

- 4.1 Alle Kleingärten sind umweltbewusst zu gestalten, zu bewirtschaften und zu nutzen. Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, alles zu tun, um seine Parzelle von Unkräutern, Ungeziefer sowie pilzigen Krankheiten frei zu halten. Hierzu zählen insbesondere die unverzügliche Beseitigung von Fallobst und das Anbringen von Madenfallen. Bei allen Maßnahmen sind die gesetzlichen Pflanzenschutzbestimmungen bindend, von Pilzen oder Ungeziefer befallende Pflanzen und Gehölze, die nicht geheilt werden können, sind aus der Gartenanlage zu entfernen.

Es ist nicht gestattet, von Krankheiten befallene Pflanzen, Äste oder Zweige auszuhacken oder abzuschneiden und auf den Boden verwesen zu lassen. Für durch ungenügenden Pflanzenschutz entstehende Schäden bei sich oder seinen Nachbarn ist der verursachende Gartenbesitzer haftbar.

- 4.2 Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur im Handel erhältliche sowie ggf. von den Fachberatern empfohlene Nützlings- und bienenschonende Spritz- und Gießmittel eingesetzt werden. Spritzungen mit chemischen Mitteln sind vorher mit einem Fachberater sowie dem Gartennachbar abzustimmen. Der Gebrauch von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.
- 4.3 Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Nutzfläche weitgehend überflüssig wird. Kompostanlagen sind im Garten möglichst nicht einsehbar aufzustellen und so zu behandeln, dass Nachbarn weder durch üblen Geruch noch durch Ungeziefer belästigt oder geschädigt werden. Kompostbehälter (nicht gemauerte) müssen feste oder durchbrochene Außenwände haben und sind möglichst zu den Nachbargärten hin mit Ziersträuchern zu umpflanzen. Das Ausbringen von stark riechenden Düngemitteln ist nur an Werktagen und bei regnerischem Wetter zulässig.
- 4.4 Für die Kompostierung nicht geeignetes Pflanzenmaterial ist vom jeweiligen Gartenpächter aus der Kleingartenanlage zu entfernen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet.
- 4.5 Förderung und Schutz von Nutzinsekten ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtner. Für Nützlinge und Vögel sind Nistgelegenheiten bereitzustellen. Während der Brutzeit ist nur ein schonender und auf das unumgängliche Maß erforderliche Schnitt von Hecken und Sträuchern erlaubt.

- 4.6 Unrat sowie nicht zur Unterhaltung und Pflege des Gartens notwendige Materialien, Schrott und Sperrmüll dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Kommt der Gartenbesitzer der Aufforderung zur Beseitigung derartiger Ablagerungen durch den Vorstand innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nach, veranlasst der Vorstand auf Kosten des betroffenen Gartenbesitzers die Beseitigung.
- 4.7 In jeder Gartenparzelle muss sich mindestens eine Wassertonne zum Auffangen von Regenwasser befinden. Der obere Rand der Wassertonnen und sonstiger Wasserbehälter muss 0.70 m über der Erdoberfläche liegen und abgedeckt sein. Mit Leitungswasser ist sparsam umzugehen.

5 Ruhe und Ordnung

- 5.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Gartennachbarn nicht durch ruhestörenden Lärm, Musik oder Geschrei gestört werden. Die Mittagsruhe von 13-15 Uhr ist einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist das Mähen von Rasen, das Schneiden von Hecken, jedes Hämmern, Klopfen und ähnlicher Lärm untersagt.
- 5.2 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.
- 5.3 Tierhaltung ist in der Anlage grundsätzlich untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Durch mitgeführte Hunde verursachte Verunreinigungen auf den Gemeinschaftswegen und -anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

6 Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 6.1 Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, die seinen Garten begrenzenden öffentlichen Gemeinschaftswegen der Anlage frei von Unkraut und Abfällen zu halten. Sofern an beiden Seiten des Weges Parzellen liegen, gilt diese Verpflichtung für jeden Anlieger bis zur Weg Mitte.
- 6.2 Es ist nicht gestattet, Unrat, Geäst, Schutt oder sonstigen Abfall auf den Gemeinschaftswegen der Anlage oder im Bereich des Vereinshauses zu deponieren. Beim Abladen und Transport von Dünger, Torf, Erde und sonstigem Material ist für eine sofortige Säuberung und gegebenenfalls Wiederinstandsetzung der Anlagenwege zu sorgen.
- 6.3 Die Eingangstore zur Kleingartenanlage sind nach Einbruch der Dunkelheit abzuschließen. Ausgenommen hiervon ist das Eingangstor zum Vereinshaus während einer Veranstaltung oder Vermietung. Hierauf wird durch einen Aushang aufmerksam gemacht.
- 6.4 Das Befahren der Wege innerhalb der Gartenanlage mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.
- 6.5 Die öffentlichen Zufahrten zur Gartenanlage und das Parken im Bereich der Gartentore sind aufgrund einer Anordnung der Stadt Steinbach (Taunus) und mit Rücksicht auf andere Gartenfreunde nur kurzfristig zum Be- und Entladen erlaubt.
- 6.6 Zur Ausschmückung der Anlage ist jeder Gartenbesitzer verpflichtet, parallel zu den Gemeinschaftswegen eine Blumenrabatte anzulegen. Die Randstreifen zwischen den Begrenzungssteinen der Parzelle und dem Plattenbelag der Gemeinschaftswegen sind mit trittfesten Bodendeckern zu bepflanzen und zu pflegen.

7 Fachberatung

- 7.1 Alle Pächter sind gehalten, in kleingärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.
- 7.2 Die Fachberater sind berechtigt, die Parzellen zu betreten und festgestellte Mängel dem Mitglied mitzuteilen und die Beseitigung der Mängel anzuregen. Bei Nichtbeseitigung der Mängel informiert der Fachberater den Vorstand.

8 Vereinshaus

- 8.1 Der Kleingartenverein ist Eigentümer eines Vereinshauses, das mit hohem Investitionsaufwand und in Eigenhilfe der Mitglieder errichtet wurde. Das Haus enthält einen Veranstaltungsraum mit Bestuhlung und Schankanlage, eine eigenerichtete Küche, eine Toilettenanlage und einen Nebenraum, der als Lagerraum dient.

Das Vereinshaus wird für Veranstaltungen, z.B. Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Vorstandssitzungen sowie für Vereinsfeste genutzt, es dient der Kommunikation der Mitglieder untereinander und fördert dadurch den Gemeinsinn.

Diesem Ziel entsprechend wird das Vereinshaus auch zur Ausrichtung von Frühschoppen am Sonntagvormittag genutzt. Die Bewirtung kann von Vereinsmitgliedern als Gemeinschaftsarbeit übernommen werden. Hierfür werden Mitgliedern bis zum 70. Lebensjahr für eine einmalige Bewirtung pro Jahr 4 Stunden angerechnet; für Mitglieder über 70 Jahre besteht die Möglichkeit, die Bewirtung zweimal jährlich mit jeweils 4 Stunden zu übernehmen.

Zu den Aufgaben der Bewirtung gehört die abschließende Reinigung der Schankanlage, der benutzten der Räume sowie der Toilette. Einzelheiten sind in der Zusammenfassung „Bewirtschaftung des Vereinshauses“ enthalten. die an der Theke ausliegt.

Zur ständigen Betreuung des Vereinshauses hat der Vorstand einen Hausverwalter (bzw. Hausverwalterin) eingesetzt, der die Nutzungstermine koordiniert, Vorräte ergänzt sowie die bei Bewirtung, Reinigung oder Reparaturen anfallenden Arbeiten kontrolliert und für die Einhaltung der Hausordnung sorgt. Die Anweisungen des Hausverwalters sind zu befolgen, er übt das Hausrecht aus. Beim Frühschoppen bzw. bei Vermietung geht das Hausrecht auf das jeweils verantwortliche Mitglied über.

- 8.2 Die laufenden Ausgaben zur Unterhaltung und zum Betrieb des Vereinshauses werden in erster Linie durch Vermietungen und Frühschoppen bestritten, Überschüsse kommen der Vereinskasse zugute. Nicht erwirtschaftete Ausgaben werden zunächst vom Verein übernommen bzw. nach jeweiligem Beschluss in der Jahreshauptversammlung auf alle Vereinsmitglieder umgelegt.
- 8.3 Das Vereinshaus steht vorrangig für Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung. Darüber hinaus kann es auch von Vereinsmitgliedern und Dritten für private Veranstaltungen gemietet werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Über die Vermietung, die Höhe der Miete und den Abschluss eines Mietvertrages entscheidet der Vorstand.

9 Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Vorstand des Kleingartenvereins Im Wingert e.V. als Verpächter und dem Pächter geschlossenen Pachtvertrages, sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. März 2018 beschlossen.